

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Da das Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 mehr als 20 Jahre nicht grundsätzlich neugefasst worden war und sich zwischenzeitlich viele neue Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder nicht mehr im Kindertagesstättengesetz wiedergefunden hatten, wurde im Jahr 2019 das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 durch den rheinland-pfälzischen Landtag mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen beschlossen. Artikel 1 des KiTa-Zukunftsgesetzes beinhaltete das neue Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

Diese seit dem 01.07.2021 in Kraft getretene Novelle soll nach der Gesetzesbegründung insbesondere die Finanzierung der Kindertagesstätten neu regeln, die Qualität der Betreuung und Bildung verbessern, Elternrechte konkretisieren und die Personalbemessung der Tageseinrichtungen für Kinder von einer gruppenbezogenen auf eine platzbezogene Zuweisung verändern.

Schon zum Referentenentwurf und schließlich auch zum Gesetz haben Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Träger von Tageseinrichtungen, Kommunen und Verbände umfassend Kritik geäußert. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung vom 25.06.2019 im Bildungsausschuss des Landtags kamen die angehörten Expertinnen und Experten zum Ergebnis, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung an der tatsächlichen Kita-Realität, dem Arbeitsalltag der Erzieherinnen und Erzieher und den Bedürfnissen der Kinder vorbeigehe.

Die tatsächliche Qualitätssteigerung und die Verbesserung der Rahmenbedingungen bleiben laut Rückmeldungen aus der Praxis weit hinter dem Versprechen der Landesregierung zurück.

Im KiTa-Zukunftsgesetz werden Aufgaben wie die Sprachförderung, Schulvorbereitung, Inklusion und Integration als wesentliche Bestandteile der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten und der Erzieherinnen und Erzieher definiert (vgl. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 KiTaG). Doch in der Praxis zeigt sich, dass diese vielfältigen Anforderungen in der Personalquote nach § 21 Abs. 3 KiTaG nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Erzieherinnen und Erzieher berichten, dass die für die Erfüllung dieser komplexen Aufgaben erforderliche Zeit in der aktuellen Berechnungsgrundlage nicht angemessen aufgewandt werden könne. Damit werde es den Fachkräften erschwert, den hohen pädagogischen Ansprüchen gerecht zu werden und den Bedürfnissen der Kinder individuell und nachhaltig nachzukommen.

Darüber hinaus fehlt es dem KiTa-Zukunftsgesetz weiterhin an einheitlichen Standards. Nach Aussage von kommunalen und freien Trägern gibt es eine Unzufriedenheit bei der ursprünglich anvisierten Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

So kritisieren Kommunen beispielsweise, dass der eigentliche Zweck des mit der Novelle neu eingeführten Sozialraumbudgets zum Ausgleich sozialraumbedingter Unterschiede dadurch unterlaufen werde, dass es betriebserlaubnisrelevantes Personal mitfinanziere. Ferner wurde die Personalkostenfinanzierung bei der Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten durch das KiTaG gestrichen.

Ein modernes und ansprechendes Kindertagesstättengesetz hat aber dafür Sorge zu tragen, dass alle formulierten Ansprüche an die Tageseinrichtungen mit den notwendigen Ressourcen hinterlegt werden, damit die Erzieherinnen und Erzieher sich nicht jeden Tag zwischen gesetzlich formuliertem Anspruch und tatsächlicher Wirklichkeit aufreiben. Das Gesetz wird diesem Anspruch in seiner aktuell gültigen Fassung nicht gerecht.

B. Lösung

Es bedarf eines Gesetzes, das einerseits die im Kita-System Beschäftigten und die Träger in die Lage versetzt, den Anforderungen an die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gerecht zu werden. Gleichzeitig soll es andererseits dem Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gerecht werden.

Ein Kita-Gesetz muss das Wohl, die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in den Mittelpunkt stellen und zum obersten Ziel haben. Die vorgelegten Änderungen des KiTaG ermöglichen dies.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Zuge der Erfüllung seiner künftigen gesetzlichen Verpflichtungen wird das Land mit einer Reihe von Kosten belastet, die in den kommenden Jahren fällig werden.

Jährlich fallen zusätzliche Kosten in Höhe von rund 100,5 Mio. EUR an, die sich aus den laufenden Personalkosten (ohne Berücksichtigung von Tarifentwicklungen), den Ausgaben für Sprachförderkräfte sowie der Förderung von Modellprojekten zusammensetzen {siehe dazu 1.}. Weitere Kosten i.H.v. rund 80 Mio. EUR für die nunmehr im Gesetz vorgesehene Beteiligung des Landes an notwendigen Baumaßnahmen, verteilen sich über mehrere Jahre und sind abhängig vom Fortschritt der jeweiligen baulichen Realisierungsphase {siehe dazu 2.}.

(1.)

a) Personalkosten:

Ein zentraler Kostenpunkt sind die Personalkosten, die durch die Gesetzesänderung entstehen. Aufgrund eines Anstiegs der Landeszuweisungen in § 25 Abs. 2 um 2,5 Prozent entstehen dem Land jährlich zusätzliche Personalausgaben in Höhe von 24 Mio. EUR, die mit eigenen Landesmitteln zu zahlen sind. Hinzu kommen 56 Mio. EUR, die zur Umsetzung der neuen Bestimmungen in § 21 und § 22 erforderlich sind. Diese sollen zum einen die Kosten für die zusätzlich benötigten 1.500 VZÄ abdecken, die sich nach § 21 aus den veränderten Personalquoten auf 0,275 VZÄ (U2) und 0,11 VZÄ (Ü2) ergeben. Zum anderen decken diese die für die Änderung der Leitungsfreistellung nach § 22 zusätzlich benötigten 250 VZÄ ab.

Darüber hinaus führt die (Wieder-)Einführung von Sprachförderkräften zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 20 Mio. EUR. Diese Summe ist aus einem neuen entsprechenden Förderprogramm des Landes zu finanzieren, um die sprachliche Entwicklung der betreuten Kinder zu unterstützen.

b) Modellprojekte:

Zusätzlich sieht die Gesetzesänderung die Finanzierung von Modellprojekten mit Landesmitteln vor. Für den Start dieser Pilotprojekte sind zunächst jährliche Mittel in Höhe von 100.000 EUR im Haushalt einzuplanen. Diese Projekte dienen dazu, die Auswirkungen und den Erfolg der Gesetzesänderung in der Praxis zu erproben und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

(2.)

Baukosten:

Ein letzter Kostenfaktor sind Baukosten. Das Land wird sich künftig entsprechend dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf zu 40 Prozent an den Kosten für Neu-, Um-, An-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Tageseinrichtungen beteiligen. Insgesamt können dem Land so über die kommenden Jahre Baukosten in Höhe von rund 80 Mio. EUR entstehen; abhängig von der Anzahl und dem Fortschritt der eingereichten baulichen Maßnahmen vor Ort.

Die mit der Gesetzesänderung verbundenen jährlichen und langfristigen Ausgaben in den dargestellten Bereichen Personal, Sprachförderung, Modellprojekte und Investitionen in die Gebäude der Kindertageseinrichtungen sind wichtige Investitionen. Diese sind es uns für eine gute Zukunft unserer Kinder im Hinblick auf einen gelungenen Schulstart und den langfristigen Erfolg einer guten Bildung, Erziehung und Betreuung bei gleichzeitiger Sicherstellung des gesetzlich verankerten Rechtsanspruchs wert.

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 03.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat die Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung

und Bildung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Sie sollen ihre motorischen, sprachlichen, sozialen, künstlerischen und musischen Fähigkeiten gezielt erproben und entwickeln. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.“

- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 ist ein zentrales Ziel des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagesbetreuung. In der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung nach § 3 Abs. 5 müssen insbesondere Ausführungen zur alltagsintegrierten, fortlaufenden Unterstützung und Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder sowie zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der individuellen sprachlichen Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen durch zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung sowie prozessbegleitende Fachberatungen werden durch das Land gesondert gefördert. Das fachlich zuständige Ministerium regelt per Rechtsverordnung das Nähere über diese Zuwendungen.“

- c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„Die Kindertagesbetreuung ist Teil des rheinland-pfälzischen Bildungssystems. Sie soll in geeigneter Form auf die Schule vorbereiten.“

- d) Der bisherige § 1 Abs. 3 wird zu § 1 Abs. 5.

- e) Der bisherige § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 6.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen und eine verbindliche Vorbereitung auf die Grundschule erhalten. Hierauf wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Ziel der Vorbereitung ist die Erlangung der zum Eintritt in die Grundschule notwendigen Basisqualifikationen. Die Vorbereitung erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung, unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen sowie des Entwicklungsstandes des Kindes, und in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Grundschule.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„In jeder Tageseinrichtung ist auf Verlangen des Elternausschusses ein Beirat einzurichten.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Der gesetzliche Betreuungsanspruch von sieben Stunden täglich ist in einer Kernzeit durch pädagogische Fachkräfte gemäß der jeweils gültigen Fachkräftevereinbarung zu leisten. In den über die sieben Stunden hinausgehenden Randzeiten kann bei der Betreuung von der Fachkraft-Quote nach der jeweils gültigen Fachkräftevereinbarung abgewichen werden. In Krankheitsfällen und bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kann auch der Kernzeit von der Fachkraft-Quote gemäß der jeweils gültigen Fachkräftevereinbarung abgewichen werden; die Abweichung soll jedoch einen Zeitraum von vier Wochen innerhalb eines halben Kalenderjahres nicht überschreiten. Die Sicherstellung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, muss ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. als Orientierung dienen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

„Kindertagespflege hat den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern sowie die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.“

Die Kindertagespflege bietet ein familiennahes Betreuungsangebot mit flexiblen Betreuungszeiten an und ist insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr als pädagogisch besonders wertvoll anzusehen.“

b) Der bisherige § 15 Abs. 1 wird zu Abs. 2.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote können Träger von Tageseinrichtungen Modellprojekte zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten aufsetzen. Dazu können mit dem fachlich zuständigen Ministerium Vereinbarungen, auch hinsichtlich der Förderung durch das Land, getroffen werden. Modellprojekte in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind mit dem fachlich zuständigen Ministerium abzustimmen.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) § 21 Abs. 1 erhält eine neue Ziff. 2 mit folgendem Wortlaut:

„2. das zur Erteilung der Betriebserlaubnis relevante Personal, “

b) § 21 Abs. 1 Ziff. 2 wird zu Ziff. 3.

c) § 21 Abs. 1 Ziff. 3 wird zu Ziff. 4.

d) § 21 Abs. 1 Ziff. 4 wird zu Ziff. 5.

e) § 21 Abs. 1 Ziff. 5 wird zu Ziff. 6.

f) § 21 Abs. 1 Ziff. 6 wird zu Ziff. 7.

g) § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,275 Vollzeitäquivalente je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,

2. 0,11 Vollzeitäquivalente je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und,
3. 0,086 Vollzeitäquivalente je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung des Personals einer Tageseinrichtung von bis zu 10 v.H. pro Tageseinrichtung im Sinne der Fachkräftesicherung zugelassen.

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu erlassen, einschließlich Regelungen zu Teilzeit- und Splittingplätzen.”

8. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 S. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und Abs. 4 mit zusätzlichen 0,192 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung bis zu 74 Plätzen, 0,256 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung ab 75 Plätzen sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit).“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In § 25 Abs. 2 S. 2 wird in Ziff. 1 die Zahl „44,7“ durch die Zahl „47,2“ ersetzt.

b) In § 25 Abs. 2 S. 2 wird in Ziff. 2 die Zahl „47,2“ durch die Zahl „49,7“ ersetzt.

c) § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von nicht betriebserlaubnisrelevanten personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Be-

darfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen außerhalb des betriebserlaubnisrelevanten Personals müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.“

10. Nach § 27 wird folgender neuer Paragraph 28 eingefügt:

„§ 28 Baukosten

(1) An den Baukosten für notwendige Baumaßnahmen, insbesondere Neu-, Um-, An-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Tageseinrichtungen, beteiligen sich der überörtliche und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit jeweils 40 v.H.; der verbleibende Anteil von 20 v.H. ist Eigenanteil des kommunalen Trägers einer Tageseinrichtung.

(2) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beteiligen sich an den Baukosten notwendiger Baumaßnahmen, insbesondere Neu-, Um-, An-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Tageseinrichtungen, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend.

(3) Beteiligen sich die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. Absatz 2 an den Baukosten notwendiger Baumaßnahmen, so wird die Entlastung auf die Anteile nach Absatz 1 angerechnet, zunächst auf den Anteil des kommunalen Trägers, im zweiten Schritt auf den Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und im dritten Schritt zugunsten des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“

11. Der bisherige § 28 wird zu § 29.

12. Im neuen § 29 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Geburtsmonat, Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtstag“ ersetzt.

13. Der bisherige § 29 wird zu § 30.

14. Der bisherige § 30 wird zu § 31.

15. Der bisherige § 31 wird zu § 32.

16. Im neuen § 32 wird in Abs. 1 die Zahl “29” durch die Zahl “30” ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Hochwertige frühkindliche Bildung legt den Grundstein für den gesamten weiteren Bildungsweg und die Entwicklung eines Menschen. In den ersten Lebensjahren werden entscheidende kognitive, motorische, soziale und emotionale Fähigkeiten entwickelt, welche die Basis für späteres Lernen bilden. Unsere Kindertagesstätten sind deshalb essenzieller Teil des Bildungssystems. Sie erfüllen einen Bildungsauftrag und bieten eine hochqualifizierte Betreuung durch gut ausgebildete Fachkräfte an, die von rheinland-pfälzischen Eltern geschätzt wird.

Die pädagogischen Fachkräfte in unserem Land verfügen über hervorragende fachliche, als auch pädagogische Kompetenzen. Sie sind Expertinnen und Experten für den Alltag in der Kita und leisten herausragende Arbeit. Sie gehen mit großem Engagement und Idealismus an ihre Aufgaben heran. Ihr persönlicher Einsatz hat in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, den Mangel an Personal in vielen Fällen aufzufangen.

Eltern spielen besonders in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder eine unersetzliche Rolle bei der Entwicklung von Bindungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und der Erkundung der Umwelt. Nicht umsonst ist das Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht zu Pflege und Erziehung ihrer Kinder grundgesetzlich festgeschrieben. In der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften übernehmen sie deshalb eine Schlüsselrolle und werden aktiv eingebunden.

Insofern ist es entscheidend, dass bei der Gestaltung von Kindertagesstätten nicht nur die Anzahl der verfügbaren Plätze im Mittelpunkt steht, sondern auch die pädagogischen Rahmenbedingungen angemessen ausgestaltet werden.

Mit der Einführung des KiTa-Zukunftsgesetzes verfolgte die Landesregierung u. a. das Ziel, Verbesserungen in Bezug auf die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen als auch in Bezug auf die ihre Finanzierung zu erreichen. Auch hinsichtlich der Personalausstattung wollte man positive Veränderungen

erwirken, weshalb laut Landesregierung Faktoren wie Sprachförderung, Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. im Vergleich zu den vorherigen Regelungen besser berücksichtigt sein sollten.

Die seit der Einführung anhaltende Kritik von pädagogischen Fachkräften, Eltern, Kommunen, Trägern und Verbänden zeigt, dass das KiTaG in der jetzt gültigen Fassung nicht den Ansprüchen der am System beteiligten Partner entspricht und im Ergebnis weit hinter seinen Zielen und Erwartungen zurückbleibt. Vielmehr gehen die ausgebliebenen Verbesserungen zwischenzeitlich massiv zu Lasten der im Kita-System beschäftigten pädagogischen Fachkräfte, der Eltern, der Träger der Einrichtungen und ganz besonders zu Lasten der Kinder.

Eltern fordern ihren berechtigten Anspruch an die Quantität und die Qualität der Betreuung für ihre Kinder ein. Pädagogische Fachkräfte fordern mehr Zeit für die Arbeit mit dem Kind, um ihren Aufgaben gewissenhaft nachgehen und den Ansprüchen der Eltern gerecht werden zu können. Die Träger der Einrichtungen fordern eine solide finanzielle Ausstattung seitens des Landes und werden bei ihren wichtigen Aufgaben zusehends allein gelassen.

Die vorliegenden Anpassungen und Verbesserungen nehmen die Kritik der Fachkräfte, Eltern und Träger auf und tragen zu einer soliden Bildungsgrundlage unserer Kinder bei. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen enthalten u. a. Maßnahmen zur Verlässlichkeit und Qualität der Betreuung. Dabei werden konkrete Zusagen für Bildung, Betreuung und Sprachförderung gemacht.

Das Bildungsversprechen wird mit der verbindlichen Vorbereitung auf die Grundschule umgesetzt. Zudem sollen innovative Momente durch die Möglichmachung und Förderung von Modellprojekten aufgegriffen werden.

Die verbindliche Vorbereitung auf die Grundschule ist notwendig, damit alle Kinder, die für den Eintritt in die Grundschule notwendigen Basisqualifikationen erwerben. So wird ihnen ein erfolgreicher und reibungsloser Start in die Grundschule ermöglicht. Durch die Änderungen wird die Vorbereitung als Pflichtaufgabe in der Kindertagesbetreuung hervorgehoben, die mit entsprechender Priorität im Kita-Alltag umzusetzen ist.

Die Änderung hinsichtlich der Modellprojekte wird durch die Tatsache begründet, dass die frühkindliche Bildung von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und ihrer späteren Bildungsbiografie ist.

Um den wachsenden Anforderungen und sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, sind innovative und flexible pädagogische Konzepte notwendig. Modellprojekte dienen der Erprobung von neuen, innovativen Ansätzen, die in der spezifischen Praxissituation bisher noch nicht angewendet wurden. Durch entsprechende Modellprojekte können bestehende Strukturen, Praktiken und pädagogische Ansätze in Kindertageseinrichtungen gezielt und evidenzbasiert weiterentwickelt und verbessert werden. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Entwicklungen fließen direkt in den Kita-Alltag ein. Die in den Projekten gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen langfristig eine Steigerung der Bildungsqualität und schaffen Angebote, die besser auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Familien abgestimmt sind. Gleichzeitig bleibt das Bildungssystem modern und anpassungsfähig.

Für die CDU-Landtagsfraktion zeigen Modellprojekte, dass das Bildungssystem bereit ist, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln und den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Um diese innovativen Modellprojekte erfolgreich zu realisieren, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf auch eine finanzielle Förderung durch das Land vor. Zudem werden Drittmittel als sinnvolle Ergänzung und nicht von vornherein förderschädigend angesehen, um die finanzielle Basis der Projekte zu stärken.

Diese vorgeschlagene Änderung des KiTaG stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Innovationskraft in der frühkindlichen Bildung dar. Sie wird langfristig die Qualität der Bildungsangebote verbessern und den Kindern einen optimalen Start in ihre Bildungsbiografie ermöglichen.

Das mit dem vorliegenden Gesetzesänderungsantrag gegebene frühkindliche Bildungs- und Betreuungsversprechen wird mit den Anpassungen bei der Personalausstattung, der Einführung einer Kernzeit sowie bei der gemeinsamen Baukostenbeteiligung erfüllt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Betreuungszeit von durchgehend regelmäßig sieben Stunden hat das Land Rheinland-Pfalz wichtige Schritte insbesondere für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf unternommen. Seitens des Landes gibt es für die Gestaltung der längeren Betreuungszeiten, die sich in der Regel über die Mittagszeit erstrecken, aber keine sich aus dem KiTaG ergebenden rechtlichen Vorgaben zu Küchen, Speise- und Schlafräumen. Damit hat das Land zwar einen Rechtsanspruch eingeführt, kommt aber zugleich seiner Verantwortung für dessen kindgerechte Umsetzung, insbesondere in räumlicher Hinsicht, nicht nach. Hier wollen wir das Konnexitätsprinzip an dieser Stelle fruchtbar machen.

Vor Ort ergeben sich durch die Einführung des Rechtsanspruchs unterschiedliche Konzepte und Ansätze, wie Kinder ihre Mahlzeiten einnehmen und wie sie ihrem Bedürfnis nach Ruhe und Rückzug nachkommen können. Zum 01.03.2023 verfügten laut Statistischem Landesamt 1.368 von insgesamt 2.738 Kitas über einen separaten Essbereich. Zum gleichen Stichtag verfügten 1.481 Einrichtungen über separate Ruheräume als Orte, in denen die Kinder sich ausruhen und entspannen können. Laut Aussage des Bildungsministeriums tragen solche separaten Ruheräume zur Erholung bei, unterstützen das Wohlbefinden der Kinder und fördern deren emotional und kognitive Entwicklung (Landtag-Drs. 18/10530).

Für eine positive Esskultur, welche die gemeinsame Mahlzeit in den Mittelpunkt rückt, und für die Einhaltung von hygienischen Standards muss es das Ziel sein, alle Kitas mit Speiseräumen für die Einnahme der Mahlzeiten auszustatten. Die Nutzung von Gruppen- und Mehrzweckräumen kann dabei nur eine Zwischenlösung sein. Um die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern, gilt dies auch für Ruheräume. Alle Kindertagesstätten benötigen Ruheräume, die jederzeit als Rückzugs- und Entspannungsmöglichkeit zur Verfügung stehen müssen, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder nach Ruhe, Entspannung und Rückzug gerecht werden zu können.

In vielen Kindertagesstätten setzt die Bereitstellung von Essens- und Ruheräumen sowie ggf. auch Küchen erhebliche bauliche Investitionskosten voraus. Bei diesen Kosten darf das Land sich nicht aus der Verantwortung stehlen, nachdem es einen Rechtsanspruch gesetzlich verankert hat, der in vielen Fällen bauliche Veränderungen im Sinne einer kindgerechten Umsetzung nach sich zieht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung hin zu einer gemeinsamen Finanzierung der notwendigen Baukosten für Neu-, Um-, An-, Ersatz und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Tageseinrichtungen durch Land, Kommune und Träger wird die notwendige Infrastruktur zur kindgerechten Erfüllung des Rechtsanspruchs sichergestellt. Damit wird eine wesentliche Forderung der Träger erfüllt.

Sowohl die Veränderungen in der personellen Ausstattung für Kindertageseinrichtungen als auch die Unterscheidung in Kern- und Randzeiten tragen insofern zur Einlösung des Betreuungsversprechens bei, als dass Notfallbetreuungen künftig wirklich nur noch Notfallbetreuungen sein sollen und wieder mehr Verlässlichkeit für die Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung besteht. Ein Kind braucht einen Betreuungsplatz, unabhängig von seinem Alter, und eine Einrichtung braucht Personal, um die Betreuung zu gewährleisten.

Mit der Veränderung der Personalquoten bei U2 und Ü2 erfolgt ein Aufwuchs um 5 bzw. 10 Prozent, sodass zum einen der Aufwand für die Erfüllung des Bildungsauftrages und zum anderen die höhere Betreuungsintensität von jüngeren Kindern berücksichtigt wird. Durch die Anhebung der Personalquote auf 0,275 VZÄ je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres und 0,11 VZÄ je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kommt es daher zu einem personellen Aufwuchs von bis zu 1.500 VZÄ im System. Um dem vorgesehen personellen Aufwuchs Rechnung zu tragen, müssen die Aus- und Weiterbildungsplätze, bestenfalls stufenweise, so erhöht werden, dass die für die angestrebte Personalquote und die Fachkraft-Kind-Relation erforderliche Anzahl an pädagogischen Fachkräften erreicht werden kann.

Indem auf der einen Seite zwischen Kern- und Randzeit mit der Option auf Abweichung von der Fachkräftestrategie unterschieden wird und auf der anderen Seite in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des Personals von bis zu 10 v. H. pro Tageseinrichtung eingeräumt wird, erhalten die Träger und Kita-Leitungen ein hohes Maß an Flexibilität im Hinblick auf die Personalplanung, um die für alle am System beteiligten Parteien belastenden kurzfristig erfolgenden Schließungen zu vermeiden.

Das Sprachförderversprechen lösen wir ein, indem wir die Sprachbildung in der Kindertageseinrichtung hervorheben und entsprechende Fachkräfte speziell für die Sprachförderung einsetzen. Wichtig ist uns, dass jedes Kind in seiner Entwicklung gefördert wird. Diese Entwicklungsförderung als Aufgabe der Kindertageseinrichtung bezieht sich u. a. auf die motorischen, sprachlichen, sozialen, musischen und künstlerischen Fähigkeiten. Da Sprache im Allgemeinen und die Beherrschung der deutschen Sprache im Besonderen von entscheidender Bedeutung für die (Bildungs-)Biografie eines jeden Kindes in unserem Land ist, soll an dieser Stelle der Förderauftrag der Kindertageseinrichtung im Bereich Sprache verdeutlicht werden.

Das Bekenntnis zur Sprachförderung wird auch dadurch abgesichert, dass über die gesetzlich festgelegte Personalquote hinaus entsprechendes Personal eingestellt werden muss, dass durch ein Landesförderprogramm in Höhe von 20 Mio. EUR gefördert wird. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass die gezielte Sprachförderung bei einem Kind in der aktuellen Situation des Fachkräftemangels nicht mehr allein und alltagsintegriert von den pädagogischen Fachkräften geleistet werden kann.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des KiTaG stellen zukünftig sicher, dass alle formulierten Ansprüche an die Tageseinrichtungen auch mit den notwendigen Ressourcen hinterlegt sind und die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Träger der Einrichtungen den gesetzlich formulierten Anspruch erfüllen können. Die Änderungen

stellen das Wohl, die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in den Mittelpunkt und sorgen für Verlässlichkeit und Qualität für alle im Kita-System. Um dies beurteilen zu können, halten wir an der Evaluierung des Gesetzes im Jahr 2028 fest. Dabei muss die Evaluation durch einen unbeteiligten Dritten neutral durchgeführt werden. In den Blick genommen werden müssen hierbei alle mit dem KiTaG eingeführten Neuerungen, ebenso wie etwaige Verordnungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen von Artikel 1:

Zu Nummer 1: § 1 – Ziele der Kindertagesbetreuung

Zu 1 a)

Abs. 1

Nach § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In § 22 Abs. 2 SGB VIII wird klargestellt, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sollen. Um zu verdeutlichen, dass Kindertageseinrichtungen und Familien neben der Erziehung auch einen wichtigen Beitrag zur Bildung der Kinder leisten, sollte der Begriff Bildung in diesem Zusammenhang in das Gesetz aufgenommen werden.

Der im Gesetzestext ergänzte Satz zur Entwicklung der motorischen, sprachlichen, sozialen, musischen und künstlerischen Fähigkeiten eines jeden Kindes ist auf den Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII zurückzuführen.

Diese Ergänzung trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderneurologie und Entwicklungspsychologie sowie der gelebten Praxis Rechnung. Darüber hinaus unterstreicht sie den ganzheitlichen und altersgemäßen Anspruch an die Förderung des Kindes und verdeutlicht die vielfältigen Aspekte frühkindlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung.

Zu 1 b)

Abs. 3

Eine frühe Sprachförderung ist entscheidend für die Bildungsbiografie eines Kindes. Bereits in den ersten Lebensjahren ist die Sprache das wichtigste Denk- und Kommunikationsmittel.

Mit der Verankerung der durchgängigen Sprachförderung im Gesetz und in der pädagogischen Konzeption einer Kindertageseinrichtung wird sowohl der hohen Bedeutung der Kindertageseinrichtung als Bildungsort, als auch der Rolle der Sprache als Voraussetzung für gelingende Bildung Rechnung getragen.

Die gezielte individuelle Sprachförderung der Kinder kann angesichts des Fachkräftemangels nicht mehr allein und alltagsintegriert von den pädagogischen Fachkräften geleistet werden. Vielmehr müssen hierfür geeignete Kräfte zusätzlich zu der in § 21 festgelegten Personalquote eingesetzt werden. Wird bei einem Kind im Rahmen der mit viereinhalb Jahren durchzuführenden Sprachstandserhebung ein Förderbedarf festgestellt, ist die Sprachförderung verbindlich anzubieten, um festgestellte Sprachdefizite, die absehbar den Bildungserfolg in der Grundschule gefährden können, noch vor Eintritt in die Grundschule auszugleichen.

Durch Rechtsverordnung hat das Land die Umsetzung und Ausgestaltung der Sprachförderung sowie die Anforderung an Sprachförderkräfte zu regeln. Entsprechende Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

zu 1c)

Abs. 4

Der Fokus des aktuellen Gesetzes auf den Betreuungsaspekt vor dem Hintergrund einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wird um eine stärker kontinuierliche und verbindliche Bildungsarbeit erweitert. Die nicht zufriedenstellenden Ergebnisse bei PISA, IGLU und dem IQB-Bildungstrend zeigen den dringenden Handlungsbedarf im Bildungssystem. Mit einer gezielten und strukturierten Vorbereitung auf die Grundschule wird bereits in der Kindertagesbetreuung der Grundstein für Bildungsgerechtigkeit gelegt. Durch gezielte Sprachförderung können Bildungsdisparitäten abgebaut werden.

Mit dem neuen Absatz bekennt sich das Land eindeutig zu den Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen innerhalb des Bildungssystems.

Zu 1d) und 1e)

Aufgrund der Einfügung der neuen Absätze 3 und 4 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 5 und 6.

Zu Nr. 2: § 4 – Übergang zur Grundschule

Für einen erfolgreichen und reibungslosen Start eines Kindes in die Grundschule ist eine entsprechende verbindliche Vorbereitung in der Kindertagesstätte notwendig. Ziel ist der Erwerb von notwendigen Basisqualifikationen zur Erlangung der Schulfähigkeit. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Vermittlung der Basisqualifikationen unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen des Kindes zu erfolgen hat.

sichtigung der Konzeption der Kita, den bestehenden Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und des Entwicklungsstandes des Kindes als Pflichtaufgabe in der Kindertagesbetreuung zu verstehen und mit entsprechender Priorisierung umzusetzen sind.

Dies ist wichtig, um gleiche Startbedingungen in der Grundschule für alle Kinder unabhängig von der besuchten Kindertageseinrichtung und dem Elternhaus zu erreichen. Die pädagogische Umsetzung ist von jeder Kindertageseinrichtung nach den Gegebenheiten und Voraussetzungen vor Ort, wie z. B. Personalausstattung, unter Einbindung von Träger und Eltern zu gestalten.

Zu Nr. 3: § 7 – Beirat

Die Realität in der rheinland-pfälzischen Kita-Landschaft zeigt, dass sich vielerorts keine Eltern zur Mitarbeit in den durch das KiTa-Zukunftsgesetz verpflichtend einzurichtenden Kita-Beiräten finden bzw. bislang gefunden haben. An den meisten Kita-Standorten in Rheinland-Pfalz besteht auch ohne Beirat bereits eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternschaft (über den Elternausschuss), Kita-Leitung, Personal und örtlichem Träger. Der Kita-Beirat stärkt zudem auch nicht das Mitbestimmungsrecht, da im Zweifelsfall der Trägervertreter die (i.d.R. ihm genehme) Mehrheit herstellt.

Das Demokratieprinzip soll durch die Neufassung des § 7 Absatz 1 Satz 1 dahingehend gestärkt werden, dass der Beirat nur auf Verlangen der Eltern in der jeweiligen Tageseinrichtung durch Beschluss des Elternausschusses einzurichten ist. Bestehende Kita-Beiräte bleiben hiervon unberührt.

Zu Nr. 4: § 14 – Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

In der Praxis zeigt sich, dass die Kitas derzeit nicht in der Lage sind, sowohl den angemeldeten Betreuungsbedarf gemäß der Fachkräftevereinbarung als auch ihren Bildungsauftrag abzudecken.

Abhilfe soll die Unterscheidung von Kern- und Randzeiten im Kita-Betrieb schaffen. Dabei bezeichnet die Kernzeit die gesetzlich garantierte Betreuungszeit von sieben Stunden, die Randzeit die darüberhinausgehenden Stunden.

Die Kernzeit bündelt die pädagogischen Fachkräfte und dient als Intensivzeit zur Arbeit mit dem Kind, z. B. zur gezielten Vorbereitung auf die Grundschule oder die Sprachförderung. In der Randzeit darf der Fokus verstärkt auf einer Betreuung der Kinder liegen.

In der Kernzeit entspricht die Personalisierung der jeweils gültigen Fachkräftevereinbarung, in der Randzeit kann davon abgewichen werden.

Dabei gilt für einen Zeitraum von vier Wochen innerhalb eines halben Kalenderjahres die Ausnahme, dass im Krankheitsfall und bei Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz auch in der Kernzeit von der Fachkräftevereinbarung abgewichen werden kann. Die Träger erhalten Flexibilität und für die Eltern belastende unangekündigte Schließungszeiten, z. B. durch Krankheitswellen, werden reduziert bzw. vermieden. Die klare Begrenzung auf insgesamt vier Wochen innerhalb eines halben Kalenderjahres (je 1 x im Zeitraum Januar bis Juni und 1 x im Zeitraum Juli bis Dezember) verdeutlicht den Ausnahmecharakter.

Bei der Abweichung von der Fachkräftevereinbarung ist immer zu berücksichtigen, dass die Aufsichts- und Fürsorgepflicht jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus soll möglichst beachtet werden, dass insbesondere für die jüngeren Kinder immer eine vertraute Bezugsperson anwesend ist.

Die Flexibilisierung der Betreuungszeiten schafft somit nicht nur Verlässlichkeit für Eltern und Kinder, sondern entlastet auch das pädagogische Personal und schafft mehr Raum für gezielte Bildungsarbeit in der Kernzeit. Damit wird eine wesentliche Forderung aus Elternsicht erfüllt.

Neben diesen strukturellen Anpassungen in der Betreuung sind jedoch auch die räumlichen Gegebenheiten von zentraler Bedeutung für eine gelungene frühkindliche Förderung. Ein Beispiel hierfür ist das gemeinsame Mittagessen, das den Kindern die Möglichkeit bietet, soziale und alltagspraktische Fähigkeiten zu entwickeln und zu stärken.

In diesem Zusammenhang sind viele Kindertagesstätten immer noch darauf angewiesen, die Gruppenräume für die Mahlzeiten täglich aufwendig um- und wieder abzubauen bzw. herzurichten. Dies entspricht weder hygienischen noch pädagogischen Anforderungen. Zudem bedeutet es eine zusätzliche, vor allem zeitliche Belastung für das pädagogische Personal.

Um die Verpflegungssituation im Sinne der Kinder positiv zu gestalten, benötigen Kindertageseinrichtungen entsprechende Räumlichkeiten. Durch die Neuformulierung des Gesetzes wird klargestellt, dass die Kosten für notwendige Investitionen (z. B. für Küchen und Speiseräume) aufgrund des Konnexitätsprinzips vom Land zu tragen sind.

Zu Nr. 5: § 15 - Förderung in Kindertagespflege

Zu 5a)

Kindertagespflegepersonen leisten eine wichtige und qualitativ hochwertige Betreuung und bereiten gerade die jüngsten Kinder auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vor. Sie sind eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zu den Tageseinrichtungen und daher politisch im Gesetz zu würdigen.

Zu 5b)

Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 1 wird der bisherige Abs. 1 zu Abs. 2.

Zu Nr. 6: § 18 – Modellprojekte

Das geltende KiTaG sieht aktuell keine Landesförderung von Modellprojekten vor. Um Innovation und Weiterentwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen, zu erproben, weiterzuentwickeln sowie pädagogische Inhalte, Methoden oder Konzepte zu implementieren, sollen Träger und Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, Modellprojekte mit Unterstützung und Förderung des Landes durchzuführen.

Die Neufassung ermöglicht dies im Einzelfall und nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium auch in begründeter Abweichung von diesem Gesetz. Wie in dem Kindertagesstättengesetz in der Fassung von 2013 sollen diese Modellprojekte künftig wieder vom Land finanziert werden. Um die Träger der Kindertageseinrichtungen insoweit zu entlasten, sind entsprechende Mittel im Landeshaushalt einzustellen. Ggf. eingeworbene Drittmittel sollen nicht förderschädlich sein, eine Überförderung soll nicht stattfinden.

Zu Nr. 7: § 21 – Personalausstattung

Zu 7a)

Absatz 1

Die hier vorgenommene Änderung ist eine Folge der Änderungen in § 25 Abs. 5 hinsichtlich des Ziels des Sozialraumbudgets. Das Sozialraumbudget soll nur für den sozialraumbedingten Personalmehrbedarf und nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Nach dem bisherigen KiTaG ist es jedoch möglich, betriebserlaubnisrelevante Bedarfe über das Sozialraumbudget abzudecken. Diese Regelung steht jedoch in direktem Widerspruch zum Rechtsanspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung, der nach § 21 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes personell zu erfüllen ist.

Mit der hier vorgenommenen Änderung zählt das betriebserlaubnisrelevante Personal, das zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlich ist, künftig zur personellen Ausstattung einer Tageseinrichtung. Damit ist dieses Personal durch die Änderung anerkanntes Personal und zählt zu den durch das Land zuwendungsfähigen Personalkosten.

Zu 7b)

Aufgrund der Einführung der neuen Ziff. 2 in § 21 Abs. 1 wird Ziff. 2 zu Ziff. 3.

Zu 7 c)

Aufgrund der Einführung der neuen Ziff. 2 in § 21 Abs. 1 wird Ziff. 3 zu Ziff. 4.

Zu 7 d)

Aufgrund der Einführung der neuen Ziff. 2 in § 21 Abs. 1 wird Ziff. 4 zu Ziff. 5.

Zu 7 e)

Aufgrund der Einführung der neuen Ziff. 2 in § 21 Abs. 1 wird Ziff. 5 zu Ziff. 6.

Zu 7 f)

Aufgrund der Einführung der neuen Ziff. 2 in § 21 Abs. 1 wird Ziff. 6 zu Ziff. 7.

Zu 7 g)

Abs. 3

Die Personalquoten, auf deren Grundlage das Land Zuweisungen gewährt, werden wie folgt neu festgesetzt:

1. 0,275 Vollzeitäquivalente je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,11 Vollzeitäquivalente je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und,
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

In der Praxis hat sich seit Einführung der aktuellen Fassung des KiTaG gezeigt, dass die bestehenden Personalquoten nicht ausreichen, um eine pädagogisch wertvolle Arbeit leisten zu können. Nach Ansicht der pädagogischen Fachkräfte wird die mittelbare Zeit, d. h. die Zeit für Aufgaben, welche die pädagogischen Fachkräfte zusätzlich zur direkten Arbeit mit den Kindern erledigen, in den Quoten nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird laut Fachkräften der erhöhte Betreuungsaufwand bzw. die Betreuungsintensität jüngerer Kinder nicht ausreichend berücksichtigt. Die in Folge auftretende hohe Belastung des pädagogischen Personals zeigt sich einer hohen Fluktuation, in hohen Krankenständen sowie in der Folge Notplänen vieler Kindertagesstätten.

Der Anspruch des Gesetzes ist die Gewährleistung einer altersgerechten Betreuung der Kinder. Sie sollen nicht nur „satt, sauber und trocken“ durch die Kita-Zeit gebracht werden, sondern es sollen die auch mit dem KiTaG formulierten Ziele erreicht werden können. Deshalb wird die Personalquote in § 21 Abs. 3 Nr. 1 von 0,263 auf 0,275 (+ 5 Prozent) und in § 21 Abs. 3 Nr. 2 von 0,1 auf 0,11 (+ 10 Prozent) angehoben. Infolgedessen ist eine Personalaufstockung um rund 1.500 VZÄ erforderlich, um den nach der neuen Personalquote festgelegten VZÄ-Schlüssel für sieben Stunden zu erreichen.

Zur Fachkräftesicherung kann darüber hinaus künftig in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der Personalquote um bis zu 10 Prozent je Tageseinrichtung zugelassen werden.

Durch die Änderungen in § 21 Abs. 3 wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierzu gehört auch eine Regelung zu Teilzeit- und Splittingplätzen, die einerseits die Wahlfreiheit der Eltern und andererseits ihr verfassungsrechtlich garantiertes Erziehungsrecht stärkt.

Zu Nr. 8: § 22 – Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitungsfreistellung nach dem geltenden KiTaG hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Daher wird künftig bei der Bemessung der Leitungsfreistellung nach der Größe einer Kita differenziert, um sicherzustellen, dass der Leitung einer Einrichtung ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Leitungstätigkeit und der damit verbundenen Leitungsaufgaben zur Verfügung steht.

Bei Kitas mit bis zu 74 Plätzen wird die Leitungstätigkeit mit zusätzlich 0,192 VZÄ berücksichtigt, bei Kitas mit 75 und mehr Plätzen mit 0,256 VZÄ. Somit erhalten Kitas bis 74 Plätze zusätzlich 2,5 Wochenstunden für Leitungszeit und Einrichtungen ab 75 Plätzen zusätzlich 5 Wochenstunden.

Mit der hier vorgenommenen Änderung ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 250 VZÄ für das System.

Zu Nr. 9: § 25 – Zuweisung des Landes

Zu 9a) und b)

Absatz 2 Satz 2

Mit Inkrafttreten des KiTaG wurde seitens der Landesregierung das Versprechen auf mehr Qualität, mehr Geld und mehr Gebührenfreiheit gegeben. Gleichzeitig wurde der gesetzliche Anspruch auf sieben Stunden Betreuung mit Mittagessen bei einer Betreuung über die Mittagszeit für Kinder ab zwei Jahren eingeführt.

Für die Erfüllung dieser vom Land gegebenen Versprechen sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Aufgabenerfüllung erhalten sie Zuweisungen vom Land, die den durch das neue Gesetz gestiegenen Ausgaben nicht entsprechen.

Ohne dass das Land seiner Verantwortung gerecht wird und sie in der Umsetzung der Landesversprechen und dadurch entstehenden Aufgaben entsprechend unterstützt, können die Kommunen angesichts ihrer angespannten Finanzlage nicht immer noch mehr Aufgaben und insbesondere Zahlungsverpflichtungen übernehmen.

Indem die Zuweisungen des Landes für die zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe jeweils um 2,5 Prozent erhöht werden, kommt das Land den Kommunen bei der Finanzierung der Personalkosten entgegen.

Dabei soll die Erhöhung des Landesanteils nicht über den Kommunalen Finanzausgleich, sondern über originäre Landesmittel finanziert werden.

Mit der Novellierung wird auch ein wichtiger erster Schritt zur Erleichterung der Finanzierungsproblematik für die freien Träger der anerkannten Jugendhilfe getan, was den Abschluss der in § 5 Absatz 2 verankerten Rahmenvereinbarung erleichtern kann.

Zu 9c)

Absatz 5

Laut Aussage der Landesregierung dient das Sozialraumbudget der Überwindung struktureller Benachteiligung in entsprechend identifizierten Sozialräumen (vgl. Drs. 18/9437). Personelle Bedarfe, die über die personelle Grundausstattung nach den §§ 21 bis 23 hinausgehen und die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen, können durch das Sozialraumbudget abgedeckt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuweisung der Mittel an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erst dann erfolgt, wenn eine Konzeption für die Verwendung der Mittel, die auf einer nachvollziehbaren Beschreibung des Sozialraums aufbaut, vorliegt. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, erfolgt keine Mittelzuweisung.

Die Mittel des Sozialraumbudgets können je nach Konzeption z. B. für Kita-Sozialarbeit, für interkulturelle Fachkräfte und für Bedarfe für das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus kann das Sozialraumbudget auch für die Finanzierung sog. anderer besonderer Bedarfe verwendet werden. Zu diesen Bedarfen zählt laut Aussage der Landesregierung der Einsatz von betriebserlaubnisrelevanten zusätzlichen Personalstellen, die zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht erforderlich sind. Dieses Personal ist bei Fällen wie der Nutzung von extern gelegenen Kita-Räumlichkeiten, bei mehrstöckigen Gebäuden oder bei Wald-Kitas notwendig. Da das Sozialraumbudget in Rheinland-Pfalz derzeit aber auch betriebserlaubnisrelevante Bedarfe abdeckt, steht dies direkt im Widerspruch zu dem Rechtsanspruch von Kindern auf Erziehung, Bildung und Betreuung. Dieser Anspruch soll durch § 21 des rheinland-pfälzischen KiTa-Gesetzes personell erfüllt werden. Wenn die Personalbemessung nach § 21 – unabhängig von den speziellen Situationen der Einrichtungen – nicht ausreicht, um diesen Anspruch zu erfüllen, darf dieses Problem nicht durch eine Querfinanzierung über das Sozialraumbudget gelöst werden.

In Drs. 18/9737 argumentiert die Landesregierung selbst, dass die Finanzierung des betriebs-erlaubnisrelevanten Personals zu Lasten der Leitidee des sozialen Ausgleichs geht und nur dem Übergang zwischen alter und neuer Gesetzgebung geschuldet sei.

Mit der nun herbeigeführten Änderung wird der eigentliche Zweck des Sozialraumbudgets hergestellt und die benannte Übergangszeit bereits vor der im Jahr 2028 geplanten Evaluation beendet.

Zu Nr. 10: § 28 - Baukosten

Nach dem geltenden KiTaG fördert das Land Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten für die Schaffung von neuen Plätzen. Mit einem Sonderförderprogramm der Jahre 2023 und 2024 werden auch Baumaßnahmen zur Sicherung bestehender Plätze gefördert.

Die hier vorgenommene Änderung sieht in Anlehnung an das Urteil des OVG-Koblenz vom 08.12.2022 (7 A 10774/21OVG) künftig eine gemeinsame Finanzierung von Land, Kommune und Träger für notwendige bauliche Investitionsausgaben für eine kindgerechte Betreuung und Förderung vor, die sich aus dem Rechtsanspruch ergeben. Dabei beteiligen sich der überörtliche und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Baukosten notwendiger Baumaßnahmen, insbesondere für Neu-, Um-, An-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Tageseinrichtungen, mit je 40 v. H.; der verbleibende Anteil von 20 v. H. ist der Eigenanteil des kommunalen Trägers der Tageseinrichtung. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe beteiligen sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Baukosten notwendiger Baumaßnahmen.

Übernehmen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen Baukostenanteil, kommt diese Entlastung zuerst dem kommunalen Träger zugute. Danach kommt die Entlastung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und erst danach dem Land zugute.

So kann die notwendige Infrastruktur, für z. B. Essens- und Schlafräume und ggf. Küchen, für eine kindgerechte Qualität der Betreuung gewährleistet werden. Diese insgesamt für den lokalen Träger erhöhte Förderkulisse soll insbesondere durch die neue Förderfähigkeit von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen dazu beitragen, dass sich die Gebäude in zeitgemäßem und Kita-alltagstauglichem Zustand befinden.

Zu Nr. 11: Datenverarbeitung

Aufgrund der Einfügung des neuen § 28 wird der bisherige § 28 zu § 29.

Zu Nr. 12: Datenverarbeitung

Zur Datenverarbeitung nach § 29 Abs. 1 ist aus statistischen und bedarfsplanerischen Gründen der Geburtstag eines Kindes relevant.

Zu Nr. 13: Evaluation

Aufgrund der Einfügung des neuen § 28 wird der bisherige § 29 zu § 30

Zu Nr. 14: Verwaltungsvorschriften

Aufgrund der Einfügung des neuen § 28 wird der bisherige § 30 zu § 31

Zu Nr. 15: Übergangsbestimmung

Zu 15 a)

Aufgrund der Einfügung des neuen § 28 wird der bisherige § 31 zu § 32.

Zu Nr. 16: Übergangsbestimmung

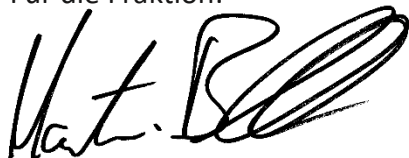
Abs. 1

Aufgrund der Einfügung des neuen § 28 wird § 29 zu § 30, sodass infolgedessen der Bezug zur Evaluation in den Übergangsbestimmungen geändert werden muss. Der Richtigkeit halber muss die Zahl "29" durch die Zahl "30" ersetzt werden.

C. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2025.

Für die Fraktion:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mart. Brandl', with a large, stylized flourish at the end.

Martin Brandl MdL

Parlamentarischer Geschäftsführer